

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/1015

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Wohnen in der Gewerbezone**  
 Urheber/in: Christoph Buser  
 Mitunterzeichnet von: --  
 Eingereicht am: 13. Dezember 2018  
 Dringlichkeit: --

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) hält fest, unter welchen Bedingungen auch in Gewerbe- und Industriezonen die Erstellung von Wohnungen erlaubt ist. So steht in § 23 Abs. 5: «In den Gewerbe- und Industriezonen sind ausschliesslich Wohnungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, für standortgebundenes und in beschränktem Umfang für betriebseigenes Personal zugelassen. Ausnahmsweise können zeitlich befristete provisorische Unterkünfte im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben bewilligt werden.»

Seit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 16. März 2016 zur Zonenkonformität von Wohnnutzungen in einer Gewerbezone im eines Bed & Breakfast in Lausen legt das Bauinspektorat diese Regelung offenbar neu aus. So muss eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber offenbar nachweisen, dass die Standortgebundenheit sowie Betriebsnotwendigkeit einer Wohnung im eigenen Gewerbehaus gegeben ist. Diese Auslegung würde über die oben genannte gesetzliche Bestimmung hinausgehen und bedeutet für das Kleingewerbe, dass eine Unternehmerin oder ein Unternehmer sich zwei Liegenschaften muss leisten können, was selbstredend für viele Betroffene eine enorme Hürde darstellt.

Unternehmerische Selbständigkeit bringt zudem immer auch Arbeitslasten mit sich, die nicht in den regulären Bürozeiten erledigt werden können. Während bei Dienstleistungsunternehmern diesem Umstand mit der Möglichkeit von Steuerabzügen bei Arbeitszimmern Rechnung getragen wird, soll bei handwerklichen Berufen nicht möglich sein, nochmals zur Fertigstellung einer Arbeit nochmals rasch in die Werkstatt zu gehen.

Ich frage den Regierungsrat deshalb:

- Ist es korrekt, dass § 23 RBG seit dem erwähnten Gerichtsurteil viel restriktiver ausgelegt wird und neuerdings generell nur Wohnungen bewilligt werden, die «betriebsnotwendig» sind?
- Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Bauinspektorat mit dieser Auslegung weiter geht als dies das Gesetz vorsieht und dies vom Kantonsgericht verlangt wird?

- Wäre es im Sinne einer Förderung des Kleingewerbes bzw. des Unternehmertums nicht sinnvoll, diese restriktive Auslegung wieder fallen zu lassen?